



Beschlusskammer 3

BK3a-10/026

Beschluss

2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der ACO Computerservice GmbH, Angersbachstraße 14, 34127 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung der Entgelte gemäß § 25 TKG für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: DOLDE MAYEN & PARTNER Rechtsanwälte
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 09.02.2010 beschlossen:

1. Für die Zugangsleistungen, die die Antragstellerin der Antragsgegnerin aufgrund der zwischen den Parteien am 15.01.2010 ergangenen Anordnungsentscheidung BK3e-10/001 erbringt, werden ab dem 01.04.2010 folgende Entgelte angeordnet:

1.	Informationsbereitstellung	
1.1.	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung	129,54 €
1.2	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen, pro Anschlussbereich	59,59 €
2.	Gemeinsame Abstimmung	
2.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung	108,97 €
2.2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung	103,19 €
3.	Angebotserstellung	
3.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung	129,54 €
3.2	Erstellung eines Angebots	622,64 €
4.	Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels	
4.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung des Schaltverteilers	105,59 €
4.2	Planung Projektierung und Bauleitung	1.498,20 €
4.3	Errichtung Schaltverteiler	
4.3.1	Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
4.3.1.1	Gehäuse KVz 82a, je Stück	503,18 €
4.3.1.2	HK Material Muffe (500 DA), je Stück	102,09 €
4.3.1.3	HK Material Muffe (1000 DA), je Stück	143,88 €
4.3.1.4	HK Material Muffe (2000 DA), je Stück	143,88 €
4.3.1.5	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	149,80 €
4.3.1.6.	Endverschluss für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert	19,64 €
4.3.1.7	Kabel 100 DA (HK-Anbindung > 10 m) , je Meter	2,41 €
4.3.2	Montageleistungen, fernmeldetechnische Gewerke zur Kappung des Hauptkabels	
4.3.2.1	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren, je Stück	17,60 €
4.3.2.2	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen (je 100 DA)	148,97 €
4.3.2.3	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltvertei-	653,53 €

	ler für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA)	
4.3.2.4	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler zur exakten Ermittlung der Hauptkabelabschnittsdämpfung	322,74 €
4.4.	Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler	
4.4.1	Montageleistungen	
4.4.1.1.	Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen, je Meter	1,00 €
4.4.1.2.	Kabel zum Beschalten vorbereiten, je Stück	2,39 €
4.4.1.3	Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrappplatten), je Stück	4,04 €
4.4.1.4	Schneidklemmen beschalten, je Stück	0,65 €
4.4.2	Dokumentation der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Deutschen Telekom AG	
4.4.2.1	Megaplan, je Schaltverteiler	19,81 €
4.4.2.2	Megaplan, je EVs	4,95 €
4.4.2.3	KONTES-ORKA, je EVs	2,37 €
4.4.2.4	KONTES-ORKA, je 100 DA	60,42 €
4.5	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler für Carrier (einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen mit Ausnahme von Tiefbauleistungen gem. Ziffer 4.6, aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier)	1.947,76 €
4.6	Tiefbauarbeiten für die Aufstellung des Verteilergehäuses, zur Herstellung von Montagegruben, zur Straßen-Unterkreuzung, zur Kabelverlegung (z.B. wenn Schaltverteiler nicht direkt auf dem Hauptkabel installiert werden kann), nach Beendigung der Baumaßnahme (Verhüllen, Verdichten und wiederherstellen der Oberfläche) sowie die Gebühren für die Einholung der Aufstellungsge-nehmigung und die Kosten für gesonderte Gutachten	nach Aufwand ¹
5.	Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus (Für die Abrechnung gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08)	nach Aufwand
6.	Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität (Für die Abrechnung gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08)	nach Aufwand
7.	Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler	Es gelten die jeweils genehmigten Entgelte für die Bereitstellung der KVz-TAL in den Varianten CuDA 2 Draht hochbitratig und CuDA 4 Draht hochbitratig
8.	Überlassung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler	
8.1	KVz-TAL CuDA 2Dr hochbitratig (7,21 € + 0,83 €)	8,04 €/Monat
8.2	KVz-TAL CuDA 4dr hochbitratig (13,47 € + 1,59 €)	15,06 €/Monat

¹Die unter Ziffer 4.6 benannten Positionen der beauftragten Fremdleistungen für die Tiefbauarbeiten, die Gebühren für die Einholung der Aufstellungsgenehmigung sowie die Kosten für gesonderte Gutachten werden durchgereicht.

2. Die Anordnung der Entgelte ist befristet bis zum 31.03.2011.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I.

Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Telekom AG aufgebaute und betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Auf Antrag der EFN eifel-net Internet Provider GmbH hat die Beschlusskammer die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin in einer ersten Teilanordnungsentscheidung gemäß § 25 TKG vom 03.03.2009 (Az. BK3e-08/149) dazu verpflichtet, der Antragsgegnerin den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel zu gewähren. In einer zweiten Teilanordnungsentscheidung vom 15.06.2009 (Az. BK3c-09-032) hat die Beschlusskammer die Entgelte für den angeordneten Zugang befristet bis zum 31.03.2010 angeordnet. Mit Beschluss BK3e-10/001 vom 15.01.2010 wurden auf Antrag der Antragsgegnerin die gleichen Zugangsbedingungen und Entgelte im Verhältnis zwischen der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin und der Antragsgegnerin angeordnet wie mit den o.g. Entscheidungen zwischen der EFN eifel-net Internet Provider GmbH und der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin.

Die gegen die Entscheidungen zwischen der EFN eifel-net Internet Provider GmbH und der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin gerichteten Eilanträge der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin lehnte das Verwaltungsgericht Köln ab.

Mit Schreiben vom 20.01.2010 hat die Antragstellerin angesichts der am 31.03.2010 auslaufenden Befristung der Entgelte einen Folgeantrag auf Anordnung neuer Entgelte für den angeordneten Zugang für die Zeit ab dem 01.04.2010 gestellt.

Mit dem Antrag hat die Antragstellerin einen Kostennachweis (Anlage 1), eine Preisliste „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ (Anlage 2), eine Leistungsbeschreibung „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ (Anlage 3), Absatz-/Umsatzprognose/Deckungsbeiträge (Anlage 4), Erläuterungen zu den Entgelten für die SVt-TAL (Anlage 5) sowie die Preisliste „Montage nach Aufwand“ (Anlage 6) vorgelegt.

Sie ist der Ansicht, die beantragten Entgelte seien anordnungsfähig, da der Antrag zulässig und begründet sei. Als Begründung für die Herausnahme der Gehäusetypen KVz 83 MXs, MfG 08, MfG 12 und MfG 18 aus dem Leistungsumfang gegenüber der vorangegangenen Anordnung trägt die Antragstellerin vor, es habe sich gezeigt, dass diese Gehäuse nur für den Einsatz aktiver Technik konzipiert seien. Wenn – wie beim Schaltverteiler – keine aktive Technik in die Gehäuse eingesetzt würde, bilde sich Kondenswasser. Allerdings biete die Antragstellerin nunmehr neue Gehäusetypen an, die für den Einbau lediglich passiver Technik geeignet seien. Das Entgelt für die Informationsbereitstellung werde nun nicht mehr für einen gesamten Anschlussbereich, sondern pro Hauptkabelanlage beantragt. Dabei sei eine Hauptkabelanlage die Gesamtheit eines Hauptkabels, auch wenn das Hauptkabel sich in seinem Verlauf ggf. in mehrere Stränge aufteile.

Die Antragstellerin beantragt,

die folgenden Entgelte unbefristet, zumindest jedoch für zwei Jahre anzuordnen:

1.	Informationsbereitstellung	
1.1.	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung	199,29 €
1.2.	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen pro Hauptkabelinie	311,16 €
2.	Gemeinsame Abstimmung	
2.1.	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung	167,65 €
2.2.	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung	146,83 €
3.	Angebotserstellung	
3.1.	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung	199,29 €
3.2.	Erstellung eines Angebots	nach Aufwand
4.	Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels	
4.1.	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung des Schaltverteilers	162,44 €
4.2.	Planung Projektierung und Bauleitung	nach Aufwand
4.3.	Errichtung Schaltverteiler	
4.3.1.	Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
4.3.1.1.	Gehäuse KVz 82a, je Stück	506,69 €
4.3.1.2.	HK Material Muffe (500 DA), je Stück	102,09 €
4.3.1.3.	HK Material Muffe (1000 DA), je Stück	143,88 €
4.3.1.4.	HK Material Muffe (2000 DA), je Stück	143,88 €
4.3.1.5.	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	149,80 €
4.3.1.6.	Endverschluss für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert, je Stück	19,64 €
4.3.1.7.	Kabel 100 DA (HK-Anbindung > 10 m , je Meter	2,45 €
4.3.2.	Montageleistungen, fernmeldetechnische Gewerke zur Kappung des Hauptkabels	
4.3.2.1.	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren, je Stück	20,42 €
4.3.2.2.	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen, je 100 DA	197,05 €
4.3.2.3.	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler je 100 DA für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung	896,45 €
4.3.2.4.	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels (Arbeitsleistungen, Fahrleistungen, besondere Messmittel, Material)	nach Aufwand
4.3.2.5.	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler zur exakten Ermittlung der Hauptkabelabschnittsdämpfung	nach Aufwand
4.3.3.	Dokumentation des neuen Schaltverteilers in den Dokumentationssystemen der Deutschen Telekom AG	

4.3.3.1	Megaplan, je Stück	19,81 €
4.3.3.2	Kontes-ORKA, je EVs	3,17 €
4.3.3.3	Kontes-ORKA, je 100 DA	74,29 €
4.4.	Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler	
4.4.1	Montageleistungen	
4.4.1.1.	Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen, je Meter	1,00 €
4.4.1.2.	Kabel zum Beschalten vorbereiten, je Stück	2,82 €
4.4.1.3	Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrappplatten), je Stück	4,04 €
4.4.1.4	Schneidklemmen beschalten, je Stück	0,65 €
4.4.1.5	Sonstige Montageleistungen zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler für Carrier (Arbeitsleistungen, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material)	nach Aufwand
4.4.2	Dokumentation der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Deutschen Telekom AG	
4.4.2.1.	Megaplan, je Stück	4,95 €
4.4.2.2	Kontes-ORKA, je Evs	3,17 €
4.4.2.3	Kontes-ORKA, je 100 DA	74,29 €
4.5.	Abnahme und Übergabe an den Carrier	nach Aufwand
5.	Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus	nach Aufwand
6.	Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität	nach Aufwand
7.	Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler (Entgelte für die Bereitstellung von KVz-TAL)	wie KVz-TAL
7.1	CuDA_2 DR hochbitratig für KVz-TAL	
7.1.1	Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,12 €
7.1.2	Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	57,05 €
7.1.3	Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	31,00 €
7.1.4	Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	54,27 €
7.1.5	Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	19,04 €
7.1.6	Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	6,32 €
7.2	CuDA 4 DR hochbitratig für KVz-TAL	
7.2.1	Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	42,38 €
7.2.2	Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	67,08 €
7.2.3	Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	35,72 €
7.2.4	Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	63,00 €
7.2.5	Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	21,78 €
7.2.6	Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	6,32 €
8.	Überlassung von Teilnehmeranschlussleitung am Schaltverteiler	
8.1	KVz-TAL CuDA 2dr hochbitratig	8,25 €

8.2	KVz-TAL CuDA 4dr hochbitratig	15,46 €
-----	-------------------------------	---------

Für die nach Aufwand beantragten Entgeltpositionen gilt die als Anlage beigefügte derzeit gültige Preisliste für „Montage nach Aufwand“. Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.

Die Antragsgegnerin weist grundsätzlich darauf hin, dass die Errichtung des Schaltverteilers nicht mit der Errichtung einer HVt-Kollokation verglichen werden könne. Vielmehr sei sie im Wesentlichen identisch mit der Errichtung eines Kabelverzweigers mit einer Hauptkabelzuführung und zwei Verzweigerkabeln. Die beantragte Entgeltposition für die Informationsbereitstellung sei deutlich überhöht. Durch die Bereitstellung eines direkten Zugriffs auf die Kabeltrassenpläne könnte der Aufwand der Antragstellerin erheblich minimiert werden. Weiter würden in dem gesamten Prozess von der Informationsbereitstellung bis hin zur Bereitstellung des Schaltverteilers mehrfach gleichgeartete Entgeltpositionen beantragt, deren zugrunde liegenden Leistungen allerdings nicht mehrfach anfielen. Eine Entgeltfestsetzung für die „Erstellung eines Angebots“ und die „Planung Projektierung und Bauleitung“ nach Aufwand sei völlig intransparent und daher zurückzuweisen. Das gelte auch für die übrigen „nach Aufwand“ beantragten Entgelte. Die Materialpreise seien aus ihrer Sicht stark überhöht. Die Position „Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität“ sei nicht nachvollziehbar und müsse gestrichen werden. Für die Überlassung der TAL seien die regulierten Entgelte einer KVz-TAL anzusetzen. Weiterhin müsse die Verwendung der Gehäusetypern KVZ 83 MXs, MFG 08, 12 und 18 als Schaltverteiler möglich bleiben. Schließlich müsse die Kostenaufteilung für den gesamten Betrag und nicht erst ab der Grenze von 10.225,84 € erfolgen, da die Kosten für einen Schaltverteiler, wenn überhaupt, nur unwesentlich über diesem Betrag liegen dürften.

Den Beteiligten ist in der am 09.02.2010 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt. Außerdem fanden Vor-Ort-Termine bei der Antragstellerin am 03.03.2010 in Heidelberg zur Überprüfung des Teilprozesses "Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Information pro Hauptkabellinie" und am 16.03.2010 in Köln zur Überprüfung der im Zusammenhang mit der Dokumentation stehenden Prozesse statt.

Mit Schreiben vom 30.03.2010 ist die Verfahrensfrist auf maximal vier Monate verlängert worden.

Am 01.04.2010 hat die Antragstellerin Anträge auf Anordnung von Entgelten für weitere Gehäusetypern in den angeordneten Zugangsverhältnissen zu den Schaltverteiler-Nachfragern gestellt. Die Anträge sind Gegenstand gesonderter Verfahren (Az.: BK3a-10-056 bis 082).

Mit Schreiben vom 29.04.2010 dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 04.05.2010 mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Parteien im Verwaltungsverfahren, den sonstigen Inhalt der Verfahrensakten sowie die Ausführungen unter II. verwiesen.

II.

Gründe

Dem Antrag der Antragstellerin ist in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang stattzugeben. Im Übrigen ist der Antrag abzulehnen.

Grundlage dieser Entscheidung ist § 25 Abs. 1, 5 und 6 TKG i. V. m. den §§ 27 ff TKG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG), aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG). Die Verlängerung der Verfahrensfrist von zehn Wochen auf vier Monate ist gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 TKG besonders begründet worden.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin, der Antragsgegnerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtige Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

2. Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Entgeltanordnung gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG liegen vor. Zwischen den Parteien wurden auf der Grundlage der der Antragstellerin in der Regulierungsverfügung BK 4a-07/002/R vom 27.06.2007 auferlegten Zugangsgewährungsverpflichtung zur TAL mit Beschluss BK3e-10/001 vom 15.01.2010 die technischen und betrieblichen Bedingungen für den Zugang zur TAL mittels eines auf dem Hauptkabel neu zu errichtenden Schaltverteilers angeordnet. Die in dieser Anordnungsentscheidung festgelegten Zugangsbedingungen stellen die Grundlage für die hier anzuordnenden Entgelte dar.

Infolge der Befristung der ebenfalls mit dem o.g. Beschluss angeordneten Entgelte bis zum 31.03.2010 liegt seit dem 01.04.2010 keine Entgeltanordnung mehr vor. Eine vertragliche Vereinbarung über die angeordnete Leistung, mit der Folge, dass anstatt eines Anordnungsverfahrens vorliegend ein reguläres Entgeltgenehmigungsverfahren zu führen gewesen wäre, ist zwischen den Parteien bisher ebenfalls nicht zustande gekommen.

3. Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 i. V. m. den §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG

Für die Regulierung der Entgelte gelten gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auch im Rahmen des Anordnungsverfahrens die §§ 27 bis 38 TKG. Da die angeordnete Zugangsleistung der in Ziffer 1.1 der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007 auferlegten Zugangsverpflichtung unterfällt,

vgl. BK3e-08-149 vom 03.03.2009; bestätigend VG Köln Beschluss 1 L 1435/09 vom 21.01.2010; noch offen VG Köln 21 L 941/09 vom 13.11.2009,

unterliegen die Entgelte hierfür gemäß Ziffer 1.3 dieser Regulierungsverfügung der Regulierung nach Maßgabe des § 31 TKG.

3.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die angeordneten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung einer Anordnung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethoden zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gebietet Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung eine vorangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“.

Eine Entgeltanordnung nach Aufwand ist demnach gemäß §§ 25 Abs. 5 S. 3, 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung

erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das regulierte Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Hierzu sind entsprechende Unterlagen als Belege vom regulierten Unternehmen vorzulegen.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.07, S. 4f. des aml. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

3.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen genügen den gesetzlichen Anforderungen nur zum Teil.

Spezifische Kostenunterlagen - mit zum Teil allerdings unzureichendem Detaillierungsgrad der maßgeblichen Einzelaktivitäten sowie deren teilweise nicht hinreichender Aktivitätshäufigkeiten- und/oder Prozesszeitvalidierung - hat die Antragstellerin nur für die Informationsbereitstellung, die Dokumentation sowie (teilweise) für die Montage- und Materialkomponenten geliefert, für welche nach ihrem Dafürhalten kein Rückgriff auf bereits genehmigte Vergleichsentgelte möglich ist.

Entgegen der Aufforderung der Beschlusskammer im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens, wonach die Antragstellerin bei Vorlage eines neuen Entgeltantrags zu sämtlichen Tarifpositionen – mit Ausnahme jener zur Bereitstellung und Überlassung der TAL – spezifische Kostennachweise einzureichen habe,

vgl. Beschluss BK 3c-09-032/E06.04.09 vom 15.06.2009, S. 15,

wird aktuell wiederum eine Vielzahl der geforderten Leistungsentgelte für die Errichtung des Schaltverteilers auf dem Hauptkabel auf der Basis bereits genehmigter Tarife aus vorausgegangenem Entgeltbeschlüssen beantragt. Die Antragstellerin begründet dieses Vorgehen damit, dass für wesentliche administrative Arbeitsprozesse und Montageleistungen bislang noch keine konkreten und validen Erfahrungswerte vorlägen, um eine gesonderte und verifizierbare Ermittlung leistungsspezifischer Entgeltpauschalen zu rechtfertigen.

So werden hinsichtlich der administrativen Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Informationsbereitstellung (Antragsposition 1.1), der gemeinsamen Abstimmung (Antragspositionen 2.1 und 2.2), der Angebotserstellung (Antragsposition 3.1) sowie der Bereitstellung des Schaltverteilers ebenso wie für nunmehr erstmalig dezidiert beantragte Montageleistungen zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler die für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Teilnehmeranschlussleitung,

vgl. Beschluss BK 3a-09-064 vom 30.11.2009,

genehmigten (Vergleichs-)Werte beantragt. Der damit verbundene Rückgriff auf die betreffenden Kostenunterlagen ist nach Auffassung der Beschlusskammer – im Unterschied zur vorangegangenen Genehmigungserteilung für den Schaltverteiler - in Anbetracht einer nur partiellen Vergleichbarkeit der administrativen Prozesse aber ausschließlich für die geltend gemachten Montageleistungen weiterhin vertretbar. Weil jedoch insbesondere durch die Umstellung von Prozessabläufen im Rahmen der zuletzt im Verfahren zur „TAL-Kollokation“ vorgelegten Kostenunterlagen konkrete Einzelaktivitäten der einzelnen Leistungspositionen nicht mehr gleichermaßen auf den Schaltverteiler übertragbar sind, waren die entsprechenden Kostenpauschalen anzupassen (siehe Ziffer 3.1.3.1).

Darüber hinaus ist die Antragstellerin auch der geforderten Umstellung von zuletzt noch „nach Aufwand“ angeordneten Tarifpositionen auf neu zu beantragende pauschale Entgelte,

vgl. Beschluss BK 3c-09-032 vom 15.06.2009, S. 17,

nicht umfänglich nachgekommen. Wie seitens einer Mehrzahl von Beigeladenen reklamiert, werden auch weiterhin wesentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Angebotes, der Planung, Projektierung und Bauleitung, den sonstigen Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels, der Einmessung des Hauptkabels sowie den sonstigen Montageleistungen zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler auf Basis einer aufwandsbezogenen Abrechnung beantragt. Diese Vorgehensweise wird seitens der Antragstellerin pauschal mit weithin fehlenden Erfahrungswerten sowie mangelnder Homogenität in der spezifischen Leistungserbringung begründet, ohne dies im Einzelnen näher zu begründen.

Abweichend von der vorangegangenen Genehmigung zum Schaltverteiler, wonach für die Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen eine Entgeltobergrenze „pro AsB“ festgelegt wurde, wird nunmehr ein Pauschalentgelt „pro Hauptkabellinie“ gefordert (Antragsposition 1.2), welches sich nach Darstellung der Antragstellerin auf die Abschätzung des durchschnittlichen Zeitaufwandes in den bislang durchgeführten Informationsbereitstellungen gründet.

Die Materialkomponenten (Antragspositionen 4.3.1.1 bis 4.3.1.7) werden seitens der Antragstellerin auf Basis der jeweiligen Einkaufs- und Kontraktpreise zuzüglich eines Materialgemeinkostenzuschlags nachgewiesen. Abweichend zur letzten Genehmigung werden allerdings für bestimmte Gehäusetyper (KVz 83 MXs, MFG 08, MFG 12, und MFG 18) mangels Absicht der Antragstellerin zur weiteren Verwendung dieser Gehäusetyper für die Errichtung von Schaltverteilern keine Entgelte beantragt (siehe Ziffer 3.1.3.4.1).

Wie im Rahmen der vorangegangenen Entscheidung wird die Antragstellerin abschließend wiederum aufgefordert, mit dem nächsten Entgeltantrag zu allen Tarifpositionen – ausgenommen zur Bereitstellung und Überlassung der TAL - spezifische Kostennachweise auf Grundlage der dann deutlich umfangreicheren Erfahrungswerte vorzulegen.

3.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Beschlusskammer einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das Antrag stellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Die Ermessensvorschrift des § 35 Abs. 3 S. 3 TKG bezweckt, eine Versagung der Genehmigung trotz unzureichender Kostenunterlagen dann zu vermeiden, wenn sich die Behörde die erforderlichen Informationen etwa durch Marktdaten, durch Kostenunterlagen aus anderen Genehmigungsverfahren oder durch Kostennachweise von dritter Stelle selbst verschaffen kann. Der Zweck des Ermessens besteht demgegenüber nicht darin, die materiellen Anforderungen an die

Genehmigungserteilung, zu denen nach dem Normzweck des § 31 TKG auch der Vorrang standardisierter Entgelte gehört, im jeweiligen Fall herabzusetzen,

s. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen.

Mit den „Schaltverteiler-Anordnungen“ ist die Beschlusskammer das Problem der sog. „weißen Flecken“ aktiv angegangen und hat in dem durch die TAL-Regulierungsverfügung gesteckten Rahmen die nötigen regulatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch in breitbandig bisher nicht- oder unterversorgten Gebieten künftig einfacher Internet-Anschlüsse realisiert werden können. Im Rahmen dessen ist maßgeblich mitberücksichtigt worden, dass der Aufbau neuer Schaltverteiler ein von der Antragstellerin selbst genutztes Mittel zum effizienten Breitbandausbau insbesondere in ländlichen Gebieten ist. Denn mit der Zugangsmöglichkeit zur Teilnehmeranschlussleitung an einem Schaltverteiler verkürzt sich die Länge der Leitungen zwischen der aktiven Technik des Anbieters und dem Endkunden, wodurch eine Internetversorgung mit hoher Bandbreite erst möglich wird. Darüber hinaus wird durch die Bündelung der erforderlichen DSL-Technik an nur einem zentralen Punkt die Erschließung breitbandig bisher nicht- oder unterversorgter Gebiete einfacher. Insbesondere entfallen die ansonsten notwendige Anbindung jedes einzelnen Kabelverzweigers und die dafür erforderlichen, aufwändigen Tiefbauarbeiten. Insofern hat sich die Beschlusskammer diese Zugangsvariante nicht „theoretisch“ ausgedacht, sondern will die aus der eigenen Unternehmensperspektive der Antragstellerin genutzte Zugangsmöglichkeit ebenso dritten Investoren öffnen, um Kosten zu reduzieren und den Breitbandausbau voranzutreiben. Die gegenüber der Antragstellerin angeordnete Verpflichtung zur Errichtung eines Schaltverteilers zur Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung an diesem Punkt ist daher ein wichtiger Baustein für die Erschließung insbesondere ländlicher Gebiete mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und dient damit zur Verwirklichung der Regulierungsziele in Form der Wahrung der Nutzer-, insbesondere Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation auch in der Fläche (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie der Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und der Unterstützung von Innovationen (§2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass neben der Antragsgegnerin inzwischen auch eine Vielzahl weiterer Wettbewerber den Zugang zur TAL mittels Schaltverteiler nutzen und so zahlreiche bisherige „weiße Flecken“ breitbandig erschließen wollen.

Für die Entscheidung, ein bisher nicht oder nur unzureichend breitbandig versorgtes Gebiet mittels eines Schaltverteilers zu erschließen und anschließend zu versorgen, benötigen die Wettbewerber jedoch eine hinreichende Gewissheit über die ökonomischen Rahmenbedingungen, zumal wenn sie auf wichtige Vorleistungen eines anderen Unternehmens, hier der Antragstellerin, zurückgreifen müssen. Ohne eine Festlegung der an die Antragstellerin für den Schaltverteilerzugang zur zahlenden Entgelte, die einen erheblichen Anteil an den Gesamtinvestitionen und den laufenden Kosten für die Erschließung bzw. Versorgung eines Gebietes mittels eines Schaltverteilers ausmachen, kann eine belastbare und vom unternehmerischen Risiko her einigermaßen beherrschbare Investitionsentscheidung nicht getroffen werden.

Damit hätte es die Antragstellerin als zugangsverpflichtetes Unternehmen jedoch in der Hand, die Umsetzung des angeordneten Zugangs, hier des Zugangs zur TAL an einem auf dem Hauptkabel neu zu errichtenden Schaltverteiler, zu Lasten des begünstigten Unternehmens und mit nachteiligen Folgen für die Erschließung „weißer Flecken“ zu konterkarieren.

Auch konnten vorliegend die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die beantragten Tarife teilweise auf Grundlage von Kostenermittlungen in anderen Entgeltgenehmigungsverfahren bestimmt werden. Ebenso ermöglichten ergänzend vorgelegte Daten der Antragstellerin, Überprüfungen der Prozessabläufe im Rahmen von Vor-Ort-Terminen und auch der Rückgriff auf Ermittlungen und Daten im Rahmen des vorangegangenen Entgeltverfahrens konkrete Festlegungen der Entgelte für die Bereitstellung des Schaltverteilers. Bezüglich der „nach Aufwand“

beantragten Entgeltpositionen hat die Antragstellerin zwar – wie oben beschrieben – nicht substantiiert dargelegt, warum ihr eine Pauschalierung nicht möglich ist, so dass eine Ablehnung der Entgeltanordnung in Betracht zu ziehen war. Aufgrund von Nachermittlungen war es der Beschlusskammer jedoch anhand der von der Antragstellerin angeforderten und mit Schreiben vom 18.03.2010 nachgelieferten Angaben zu den bislang „nach Aufwand“ verrechneten Leistungen möglich, zumindest für die meisten „nach Aufwand“ beantragten Positionen eine Festlegung von Pauschalentgelten vorzunehmen, die dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Rechnung tragen (siehe Ziffer 3.1.3.3).

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dieses Vorgehen aus den oben Beschriebenen Erwägungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

Die Beschlusskammer hat bei der Entscheidung auch berücksichtigt, dass im Falle einer Ablehnung des Entgeltantrags die Zugangsanordnung gemäß § 25 TKG möglicherweise unvollständig geblieben wäre und folglich für die Antragstellerin nach der bisherigen Rechtsprechung des VG Köln ggf. keine Leistungspflicht bestünde,

vgl. VG Köln, Beschluss 1 L 2921/4 vom 08.12.2004, Seite 5 ff.

3.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Für sämtliche administrative Arbeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung samt Begehung, die Informationsbereitstellung, die Materialkomponenten zur Bereitstellung des Schaltverteiler, einzelne konkret benannte Montageleistungen für die Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler, einzelne konkret benannte Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels, den Dokumentationsleistungen sowie die Bereitstellung und Überlassung der TAL bei Nutzung eines Schaltverteilers wurden antragsgemäß, ggf. nach gebotenen Kürzungen der von der Antragstellerin geltend gemachten Werte, pauschale Entgelte angeordnet.

Erstmalig konnte darüber hinaus auch für eine Vielzahl von Leistungen, für die die Antragstellerin eine Abrechnung „nach Aufwand“ beantragt hatte – namentlich die Erstellung eines Angebots, die Planung, Projektierung und Bauleitung, die Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler sowie die sonstigen Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler unter Einbezug der sonstigen Materialkomponenten und der durchzuführenden Abnahme und Übergabe an den Carrier - eine Festlegung von Pauschalentgelten erfolgen. Dabei hat die Beschlusskammer die oben beschriebene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Vorrang pauschalierter vor aufwandsbezogenen Entgelten berücksichtigt.

Bezüglich der betreffenden Leistungen liegen – wie die angeforderten „aufwandsbezogenen Angebote“ gezeigt haben – bereits hinreichende Erfahrungen der Antragstellerin vor, um die dargelegten Leistungsprozesse und deren Zeitbedarfe bewerten zu können. Auch waren die der Leistung zugrunde liegenden Prozesse nicht von Fall zu Fall unterschiedlich (heterogen). Unterschiedliche Stundenzahlen resultierten vielmehr aus Ineffizienzen bei der Leistungserbringung.

Für zukünftige Anträge steht es der Antragstellerin allerdings offen, hinsichtlich der nunmehr als „Sammelpauschale“ genehmigten „sonstigen Montageleistungen“ eine differenziertere Pauschalierung von Einzelleistungen zu beantragen und diese anhand dezidiert prüffähiger Kostenunterlagen nachzuweisen.

Die Festlegung von Pauschalentgelten scheidet allerdings bei Geschäftsvorfällen wie den Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus sowie der Kostenerstattung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Servicequalität. Für die betreffenden Leistungen war daher antragsgemäß eine weitere Genehmigung „nach Aufwand“ vorzunehmen.

3.1.3.1 Entgelte für administrative Tätigkeiten

Die beantragten Einmalentgelte im Rahmen der Auftragsabwicklung und Fakturierung in der Informationsbereitstellungs-, Abstimmungs-, Angebotserstellungs- und Bereitstellungsphase sind überhöht und waren um jeweils 35 % pauschal zu kürzen. Das Entgelt für die gemeinsame Abstimmung über die Dimensionierung einschließlich einer Begehung war auf den im vorangegangenen Verfahren ermittelten Wert zurückzuführen. Im Einzelnen:

Lfd. Nr.	Position	Entgelt
1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Informationsbereitstellung	129,54 €
2	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung	108,97 €
3	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung	103,19 €
4	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung bei der Angebotserstellung	129,54 €
5	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung des Schaltverteilers	105,59 €

Diese resultierenden Tarife decken insbesondere die Kosten für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags durch eine zentrale Stelle, die Anfertigung der internen Aufträge für die Fachdienststellen, die Systemdatenpflege, die Bearbeitung von Rückfragen, die Terminüberwachung, die Übermittlung von Ergebnissen an den Carrier, die Rechnungserstellung und die Bearbeitung von diesbezüglichen Einwänden ab.

Hinsichtlich der von ihr geforderten Tarife für die administrativen Tätigkeiten nimmt die Antragstellerin Bezug auf die zuletzt genehmigten Vergleichsentgelte zur TAL-Kollokation,

vgl. Beschluss BK 3a-09-064 vom 30.11.2009.

Zwar ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin, zur Vermeidung einer zeitintensiven Implementierung komplett neuer Prozesse, zumindest in der Einführungsphase eines Produktes, auf bereits eingefahrene Arbeitsabläufe für vergleichbare Arbeiten bei bestehenden Leistungen zurückgreift und auf die betreffenden Kostenunterlagen verweist; so bereits im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zum Schaltverteiler,

vgl. Beschluss BK 3c-09-032 vom 15.06.2009.

Diese Vorgehensweise darf aber nicht dazu führen, dass die Antragstellerin trotz der ergangenen Aufforderung durch die Beschlusskammer, im Folgeverfahren produktspezifische Kostennachweise vorzulegen, weiterhin auf die Maßgeblichkeit von Vergleichsleistungen verweist. Aufgrund der bereits abgewickelten Geschäftsvorfälle greift im Übrigen auch nicht mehr die Argumentation, dass es sich bei der administrativen Bereitstellung des Schaltverteilers um völlig neuartige Dienstleistungen handele, deren Prozesskostenkalkulation nicht auch auf eigenen leistungsspezifischen Regelprozessen fußen kann.

Die Beschlusskammer hat im vorliegenden Fall auch erhebliche Zweifel, dass ein vollumfängliches Übertragen der Prozesse und Zeitansätze von der TAL-Kollokation auf den Schaltverteiler gerechtfertigt ist. Dies würde letztlich zu einer Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung führen.

Dementsprechend hat die Fachabteilung der Bundesnetzagentur sämtliche Aktivitäten, die in der Prozesskostenkalkulation der TAL-Kollokation angesetzt werden, auf deren Notwendigkeit für den Schaltverteiler überprüft. Dabei konnten für die einzelnen Pauschalen individuell unterschiedliche Arbeitsprozesse der beiden Technik- und Vertriebsressorts identifiziert werden, die nach einer ersten Einschätzung nicht für die Bereitstellung des Schaltverteilers notwendig sind,

siehe im Einzelnen die Ausführungen des Prüfberichts der Fachabteilung vom 26.03.2010.

Die summarische Betrachtung aller Streichungen bewirkt für die einzelnen Pauschalen eine differenzierte Absenkung der maßgeblichen Prozesszeiten in nachstehend ausgewiesenem Umfang:

- Für die administrativen Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Informationsbereitstellung, reduzieren sich die Zeitwerte von [REDACTED], was einer Absenkung um knapp 34 % entspricht,
- für die administrativen Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung erfolgt eine Absenkung von [REDACTED] Minuten, was einer Reduzierung um knapp 77 % entspricht,
- für die administrativen Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotserstellung reduzieren sich die Zeitzsätze von [REDACTED] (Absenkung ca. 10 %),
- für die administrativen Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung des Schaltverteilers erfolgt eine Absenkung von [REDACTED] (Absenkung ca. 8 %).

Eine summarische Betrachtung aller Streichungen und der daraus folgenden Senkung der Prozesszeiten bestätigt in der Tendenz die 35%ige Kürzung. Zudem ist davon auszugehen, dass einige Zeitzsätze der dem Grunde nach gerechtfertigten Prozesse im Hinblick auf den Schaltverteiler ggf. wegen einer geringeren Komplexität im Vergleich zur TAL-Kollokation niedriger ausfallen. Auch werden etwaige Bündelungseffekte durch die gleichzeitige Bestellung mehrerer Schaltverteiler durch die beantragten Entgelte nicht abgebildet.

Demgegenüber konnte in Bezug auf die gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung bereits mangels Vergleichbarkeit der in den Kostendokumentationen für die TAL-Kollokation und den Schaltverteiler ausgewiesenen Einzelaktivitäten kein Vergleichsbezug hergestellt werden. Die Beschlusskammer hat insoweit mangels detaillierter Informationen zum Tätigkeitsablauf und deren zeitlichen Erfordernisse auf das in der vorangegangenen Schaltverteilerentscheidung genehmigte Entgelt in Höhe von 103,19 € zurückgegriffen. Sofern im Zuge der Abstimmung keine gemeinsame Begehung erforderlich ist und die Abstimmung beispielsweise fernmündlich erfolgt, hat der Wettbewerber, wie die Antragstellerin bereits im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens klargestellt hat, weder die Pauschale für die Begehung noch für die administrativen Arbeiten zu entrichten

Soweit die Antragsgegnerin und weitere Wettbewerber aktuell wiederum eine Beschränkung der Genehmigung in Form einer Zusammenführung der Leistungen zu einem einzigen administrativen Entgelt für die Informationsbeschaffung erstreben, erscheint dies nach Einschätzung der Beschlusskammer derzeit nicht sachlich gerechtfertigt.

Zwar ist davon auszugehen, dass der Carrier Informationsbereitstellung, gemeinsame Abstimmung bzw. Angebotserstellung nicht nur einzeln sondern „en bloc“ abfordern möchte. Allerdings bleibt zu bedenken, dass gerade bei Ungeeignetheit der Netzinfrastruktur und damit verbundener „negativer“ Informationsergebnis die Leistungskette für die weitere Errichtung eines Schaltverteiler ohnehin in einer Vielzahl der Fälle nach der Informationsbeschaffung endet und weitere administrative Leistungen damit nicht mehr zum Tragen kommen können.

Darüber hinaus fallen die vorgenannten administrativen Aufgaben in sukzessiven Schrittfolgen dem Grund nach auch im Anschluss an eine einleitende (positive) Informationsbeschaffung nochmals in Zusammenhang mit der Abstimmung, der Angebotserstellung und der Bereitstellung des Schaltverteilers an. In diesem Zusammenhang eine unternehmensspezifisch zu verändernde Prozessverkettung zu fordern, wäre tendenziell mit weitreichenden Eingriffen in die Aufbau- und Ablauforganisation der Antragstellerin verbunden.

3.1.3.2 Entgelt für die Informationsbereitstellung

Das Entgelt für die eigentliche Bereitstellung der Informationen ist als Pauschale in Höhe von 59,59 € pro AsB anzuordnen.

Die Antragstellerin hat demgegenüber auf Basis der von ihr bislang bearbeiteten Anfragen ein Pauschalentgelt in Höhe von 311,16 € pro Hauptkabellinie beantragt. Dabei stellt eine Hauptkabellinie nach Definition der Antragstellerin die Gesamtheit eines Hauptkabels dar, auch wenn das Hauptkabel sich in seinem Verlauf in mehrere Stränge aufteilt. Da pro AsB in der Regel mehrere Hauptkabeln vorliegen, könnten sich alleine auf Basis des geforderten Entgelts Zahlungen von mehreren 1000 € für die Informationsbereitstellung ergeben, welche auch im Falle eines – so z.B. bei nicht geeigneter Netzinfrastruktur - negativen Informationsergebnisses zu entrichten wären.

Eine Beibehaltung der Informationsbereitstellung für den kompletten AsB ist aufgrund der vorliegenden rechtlichen Bindungswirkung – gründend auf den Anordnungstenor - auch weiterhin verpflichtend; und zwar unabhängig davon, dass für den Wettbewerber die Informationen zur Standortauswahl gezielt auf den zu versorgenden Ortsteil bzw. die dahin führenden HK-Linien i.d.R. ausreichend sind.

Weiter handelt es sich bei der Informationsbereitstellung um eine Leistung, welche bereits in einer hinreichend signifikanten Anzahl von Fällen erbracht wurde, so dass deren Entgelte grundsätzlich pauschal in Rechnung zu stellen sind. Diese Ansicht teilt auch die Antragstellerin und beantragt konsequent ein Pauschalentgelt.

Allerdings ist aus Sicht der Beschlusskammer die zu Grunde gelegte Prozessgestaltung und der dabei geltend gemachten Zeitbedarf nicht für die Ableitung des von der Antragsstellerin geforderten Pauschalentgeltes tragfähig. Wie auch seitens der Antragsgegnerin und weiterer Beigeladener gefordert, erscheint vielmehr sogar für eine effiziente Informationsbereitstellung ein Ausdruck der benötigten Daten aus MEGAPLAN – ggf. mit Schwärzung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder dem Einsatz von Auswahlfiltern – als völlig ausreichend.

Die bei der Informationsbereitstellung anfallenden Tätigkeiten – so u.a. die Ermittlung aller Kabelverzweiger des Auftrag sowie jener die an einem gemeinsamen Hauptkabel oder ggf. auch über eine Querkabelverbindung angeschlossen sind, die Recherche und Eingabe der Längen der jeweiligen Hauptkabeln sowie deren Anbindung mit einzelnen Querkabeln, die Erstellung einer Netzinfrastrukturabelle pro Hauptkabel – bedingen entsprechend der vorgelegten Prozesskostendokumentation eine Aktivitätszeit von insgesamt [REDACTED] für insgesamt [REDACTED] Arbeitsschritte, welche sich als Durchschnittswert aus [REDACTED] Einzelerfassungen bei den bislang durchgeführten Informationsleistungen ergeben haben soll. Durch Multiplikation des genannten Zeitansatzes mit dem maßgeblichen Stundensatz des Ressorts [REDACTED] und der Beaufschlagung mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG errechnet sich der von der Antragstellerin beantragte Wert.

Demgegenüber wurde im Rahmen der Abwicklung des Gesamtprozesses offensichtlich, dass die Vor-Ort durchzuführenden Arbeitsabläufe in weiten Teilen nicht mit den in den Antragsunterlagen dokumentierten Arbeitsschritten übereinstimmen; die Prozesskostenkalkulation der Antragstellerin sich mithin auf nicht mehr aktuelle oder aber für die tatsächliche Leistungserbringung irrelevante Prozessabläufe stützt.

Die Erkenntnisse eines Vor-Ort-Termins in Heidelberg zur tatsächlichen Abwicklung der Informationsbereitstellung haben gezeigt, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Zeitbedarfe, Aktivitätshäufigkeiten und / oder Arbeitsschritte weder quantitativ noch qualitativ mit dem Maßstab einer effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar und objektivierbar sind, um der Zielsetzung des Prozesses, nämlich den Wettbewerbern die nachgefragten Informationen zum konkreten Schaltverteilerbereich zur Verfügung zu stellen, gerecht zu werden.

Im Rahmen des Vor-Ort-Termins wurden zunächst verschiedene Daten zum beauftragten Schaltverteilerbereich aus den drei IT-Systemen [REDACTED]

schlusskammer nachzuweisen, dass die Ausweisung eines standardisierten Entgelts nicht möglich ist.

Die betreffenden Leistungen waren zwar hinsichtlich der von der Antragstellerin vorgenommenen Verrechnung an Personal- und/oder Fahrleistungen sowie der im Rahmen der Bauvorhaben erforderlichen Fremdleistungen – ausgenommen Tiefbauarbeiten – und zusätzlichen (nicht bereits pauschalierten) Materialkomponenten der jeweiligen Höhe nach volatil, hinsichtlich der tatsächlichen Leistungsabwicklung im Gesamtkontext jedoch auch hinreichend homogen, um aufgrund der angeforderten „aufwandsbezogenen“ Angebotsunterlagen die notwendigen Leistungsumfänge und deren faktische Leistungserbringung bewerten zu können.

Denn entgegen ihrem nur pauschalen, nicht weiter dargelegten Vortrag, dass und warum eine Pauschalierung nicht möglich und daher eine Abrechnung nach Aufwand geboten ist, verfügt die Antragstellerin nach Überzeugung der Beschlusskammer inzwischen über hinreichende Erfahrungen bzgl. der Erstellung eines Angebotes, der Planung, Projektierung und Bauleitung für den Schaltverteiler, der Einmessung des Hauptkabels sowie der im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Eigen- und Fremdleistungen und des damit verbundenen Materialbezugs, welche es ihr hätten ermöglichen können, eine sich am Regelbetrieb orientierende (effiziente) Gestaltung der relevanten Prozessabläufe zu dokumentieren und somit Leistungspauschalen zu beantragen, welche nicht der massiven Schwankungsbreite einer aufwandsbezogenen Verrechnung unterliegen.

Die Auswertung der vorgelegten Angebotsunterlagen hat im Übrigen auch gezeigt, dass die Antragstellerin einzelnen Carrier offensichtlich trotz unterschiedlicher Schaltverteilerstandorte mit jeweils variierender DA-Bestückung jeweils (betreiberindividuelle) Auflistungen mit annähernd identischen Arbeitszeitumfängen und/oder Fahrzeugeinsatztagen pro Leistungsposition oder pro Geschäftsfall in Rechnung stellt, was im positiven Sinne dieser Betrachtungsweise ebenfalls für eine Pauschalierung der Abrechnung spricht.

3.1.3.3.1 Wertermittlung der Leistungspauschalen über Durchschnittsbildung

Für die Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hat die Beschlusskammer zunächst die von der Antragstellerin kalkulierten - zur „Aufwandsabrechnung“ anstehenden - Geschäftsvorfälle für die einzelnen Leistungskomponenten ausgewertet. Dabei waren zunächst die seitens der Antragstellerin wahlweise verrechneten AGB-Stundensätze in Höhe von 51,12 € und 71,56 € für die Angebotserstellung sowie die Projektierung einheitlich auf den niedrigeren Wert zurückzusetzen. Dies ist nach Dafürhalten der Beschlusskammer insoweit geboten, als der höhere AGB-Stundensatz nur für Installationsleistungen von Technikern bei Einmessen installierter Leitungen und dem Einsatz besonderer Messmittel zum Tragen kommen kann.

- Erstellung des Angebots

Bei einer Datenbasis von 18 Abrechnungsbelegen variieren dabei die Rechnungsbeträge für die Erstellung des Angebots pro Schaltverteiler zwischen [REDACTED] und [REDACTED]. Diesen Werten liegen entsprechend Prozesszeiten von [REDACTED] bis [REDACTED] Stunden bei einem nach der AGB-Liste der Antragstellerin „Montage nach Aufwand“, Stand 01.01.2008, maßgeblichen Stundensatz in Höhe von 51,12 € zugrunde. Im Durchschnitt errechnet sich letztlich ein Kostensatz in Höhe von [REDACTED] bei einer durchschnittlichen „Schaltverteilergröße“ von [REDACTED].

- Planung, Projektierung und Bauleitung

Die 18 Rechnungsbeträge für die Planung, Projektierung und Bauleitung des Schaltverteilers bewegen sich in einer Größenordnung zwischen [REDACTED] und [REDACTED]. Die Kostensätze für die einzelnen Bauvorhaben resultieren dabei aus den geltend gemachten Aktivitätszeiten von [REDACTED] bis [REDACTED] Stunden sowie [REDACTED] bis [REDACTED] Fahrten zum Schaltverteilerstandort (bewertet mit der AGB-Kostenpauschale in Höhe von 40,90 € pro Fahrt). Pro Geschäftsfall ergibt sich ein durchschnittlicher Abrechnungssatz in Höhe von [REDACTED].

- Einmessen

Bei den 7 Geschäftsvorfällen für das „Einmessen“ differieren die Abrechnungen zwischen ■■■■■ und ■■■■■. Die Werte resultieren aus den entsprechenden Prozesszeiten von ■ bis ■ Stunden (bewertet mit dem AGB-Stundensatz in Höhe von 71,56 €) sowie ■ bis ■ Fahrten zum Schaltverteilerstandort (bewertet mit der AGB-Kostenpauschale in Höhe von 40,90 € pro Fahrt). Im Durchschnitt errechnet sich hierbei ein Kostensatz in Höhe von ■■■■■.

- Sonstige Montageleistung zur Kappung des Hauptkabels, zur Errichtung des Schaltvertailers und Abnahme und Übergabe

Hinsichtlich der „Sonstigen Montageleistungen“ differenziert die Antragstellerin antragsgemäß und abrechnungstechnisch grundsätzlich nach Aktivitäten, welche im Zusammenhang mit der Kappung des Hauptkabels stehen (Position 4.3.2.4), und jenen, welche zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler erforderlich sind (Position 4.4.1.5) bzw. zwischen Montage gemeinschaftlich genutzter Einrichtungen (GgE) und Montageleistungen, die der Anbindung des Wettbewerbers dienen (Carrier) und die bei einer Kostenaufteilung im Falle einer Mehrfachnutzung nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus fallen im Verbund mit den Montageleistungen – welche im Übrigen nach den Ausführungen der Antragstellerin auch die Abnahme und Übergabe an den Carrier einschließen - weitere Aufwendungen in Form von (durchgereichten) Auftragnehmerleistungen sowie für zusätzliche (nicht bereits pauschalierte) Materialkomponenten sowie deren Logistikkosten an.

Während die unter Position 4.3.2.4 beantragten Leistungen in der Leistungsbeschreibung mit Tätigkeiten hinterlegt sind (Hauptkabel an 2 Stellen zur Umschaltung auf den Schaltverteiler vorbereiten, Kabelverlegung zwischen den Spleißstellen und dem Verteilergehäuse, Funktionsprüfung, Herstellung von Kabelmuffen an den Spleißstellen), finden die unter 4.4.1.5 beantragten sonstigen Montageleistung zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler keine Entsprechung in der Leistungsbeschreibung. Damit könnte diese Position – gerade bei einem Antrag „nach Aufwand“ - mangels detaillierter Leistungsbeschreibung insgesamt abgelehnt werden. Ausweislich der mit Schreiben vom 18.03.2010 durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, fallen aber definitiv gewisse Aufwände (Stunden und Fahrtzeiten) im Rahmen dieser Leistungsposition an. Da außerdem sämtliche der vorgenannten Montageleistungen zur Errichtung des Schaltvertailers sowie zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler in einem Wirkungszusammenhang zueinander stehen – so könnte die Antragstellerin beispielweise im Falle der Festlegung einzelner Pauschalen für Montageleistungen und der weiteren Möglichkeit des Durchreichens von Fremdleistungen bislang die von ihr eigen verrichteten Tätigkeiten teilweise künftig auf externe Auftragnehmer verlagern und trotzdem den genehmigten Pauschalsatz vereinnahmen - und des weiteren letztendlich seitens der Antragstellerin auch keine trennscharfe Abgrenzung der unterschiedlichen Montageleistungen zueinander sowie der diesen im Einzelnen zuzuordnenden Materialkomponenten und Fremdleistungen vorgenommen wurde, hat sich die Beschlusskammer im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessen dafür entschieden, eine (einheitliche) „Sammelpauschale“ für sämtliche der vorgenannten in den Gesamtbereitstellungsprozess involvierten Einzelmontageleistungen festzulegen.

Die Zusammenlegung von drei „nach Aufwand“ beantragten Entgeltpositionen (4.3.2.4., 4.4.1.5 und 4.5) zu einem gebündelten Pauschalentgelt widerspricht auch nicht den grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Identität von beantragter und genehmigter Leistung,

vgl. BVerwG Urteil 6 C 19.08 vom 24.06.2009

Demnach darf die Beschlusskammer zwar keine wesentlich andere Leistung bei der Genehmigung zu Grunde legen, als Gegenstand des Antrags ist. Vorliegend wurden jedoch nur alle in dem Antrag „nach Aufwand“ beantragten Montageleistungen inklusive des zusätzlichen Materials zusammengefasst und einem einheitlichen Pauschalentgelt gegenübergestellt. An der Identität der einzelnen Leistungen ändert dieses Vorgehen nichts.

Entsprechend der beschriebenen Vorgehensweise kalkulieren sich dabei für die einzelnen Bauvorhaben auf Basis der vorliegenden 18 Geschäftsvorfälle Gesamtmontageleistungen zwischen ■■■■■ und ■■■■■ (resultierend aus den entsprechenden Prozesszeiten von ■ bis ■ Stunden und bewertet mit dem maßgeblichen AGB-Stundensatz in Höhe von 51,12 €), Fahrzeugkosten zwischen ■■■■■ bis ■■■■■ (resultierend aus ■ bis ■ Fahrten zum Schaltverteiler).

lerstandort und bewertet mit der AGB-Kostenpauschale in Höhe von 40,90 € pro Fahrt) sowie Kosten für das Zusatzmaterial (ohne Logistikkosten) zwischen [REDACTED] € und [REDACTED] €. Im Durchschnitt errechnet sich unter Einbezug aller vorgenannten Leistungskomponenten ein Kostensatz in Höhe von [REDACTED] € pro Schaltverteiler.

3.1.3.3.2 Kosteneffizienz der Leistungspauschalen auf Basis des Best-Practice-Ansatzes

Die für die vorgenannten Leistungskomponenten ermittelten Durchschnittswerte sind nochmals gemittelt worden, um dem Effizienzkriterium angemessen Rechnung zu tragen.

Die Bundesnetzagentur (ehemals Regulierungsbehörde) hat in der Vergangenheit bereits des öfteren zur Ermittlung des kosteneffizienten Preises auf den Best-Practice-Ansatz zurückgegriffen. Die Beschlusskammer hat das hier angewendete Vorgehen einer doppelten Durchschnittsbildung zur Bestimmung eines effizienten Entgeltes z.B. bei der erstmaligen Entscheidung über die Festlegung der Mobilfunkterminierungsentgelte im Rahmen einer Vergleichsmarktbetrachtung angewendet,

vgl. z.B. Beschluss BK 3a/b-06-010 vom 08.11.2006.

Im einem ersten Schritt wird dabei durch Bildung des arithmetischen Mittels die sog. „efficient frontier“ errechnet und sodann, um den Maßgaben eines Best-Practice-Ansatzes im Rahmen eines Ex-ante-Entgeltregulierungsverfahrens angemessen Rechnung zu tragen, erneut das arithmetische Mittel über die verbleibenden Werte gebildet.

Die Wahl der Methode der Durchschnittsbildung zur Ermittlung der KeL ist dabei Gegenstand des Beurteilungsspielraums der Bundesnetzagentur als mit besonderem Sachverstand ausgestatteter Fachbehörde

in diese Richtung auch VG Köln, Beschluss 1 L 1997/06 vom 23.04.2007, Rz. 18.

Die so ermittelten Werte wurden im Hinblick auf den maßgeblichen [REDACTED]-Ressortstundensatz in Höhe von [REDACTED], in Bezug auf das Zusatzmaterial unter Beaufschlagung mit anteiligen Materialgemeinkostenzuschlägen sowie insgesamt über alle Kostenkomponenten hinweg mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG umgerechnet,

vgl. im Einzelnen die der Verfahrensakte zugrunde liegenden Excel-Berechnungen.

Im Ergebnis ergeben sich die jeweiligen tenorierten Pauschalentgelte, welche zwischen 17,6 % und 46 % unter den bisherigen „einfachen“ Durchschnittswerten der Antragstellerin liegen.

Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass die nunmehr gebotenen Pauschalierung der bislang nach Aufwand kalkulierten Leistungskomponenten in Einzelfällen ggf. zu einem (geringfügig) höheren Gesamtkostenvolumen für das konkrete Einzelbauvorhaben führen kann, als eine vergleichsweise individuelle aufwandsbezogene Abrechnung,

vgl. dazu BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 21.

Gleichwohl wird durch die Pauschalierung der Leistungskomponenten den grundsätzlichen Bedenken einer Vielzahl von Beigeladenen und weiteren Wettbewerbern Rechnung getragen, wonach eine rein aufwandsbezogene Abrechnung kaum überprüfbar wäre. Mangels Festlegung von Abrechnungsobergrenzen bestünde des weiteren für die Antragstellerin auch kein originärer Anreiz zu einer weitreichend Zeit-, Fahrkosten-, Material- und Fremdleistungsminimierenden Bereitstellung von Schaltverteilern. Demgegenüber gewährleisten die einzelnen Leistungspauschalen den Wettbewerbern ebenso wie der Antragstellerin eine hinreichende Planungssicherheit hinsichtlich der zu kalkulierenden Vorleistungskosten bei der Errichtung von Schaltverteilern.

Sofern die ermittelten Pauschalentgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterschätzen sollten, weil eine Festlegung nur aufgrund einer begrenzten Anzahl von Angebotserstellungen möglich war und dadurch etwaige Kostendetails nicht erfasst worden sind, hat dies die Antragstellerin zu vertreten. Denn die von ihr vorgelegten Unterlagen, anhand derer eine Bewertung der Kostenpositionen durchführbar war, weisen im Gegensatz zur dezidierten Prozesskostenkalkulationen und Investitionswertbetrachtungen bei anderen zu genehmigenden Vorleistungsprodukten vorliegend nur eine beschränkte Detailtiefe aus.

Die Beschlusskammer geht allerdings grundsätzlich davon aus, dass die jeweilige Entgelthöhe der Leistungspauschalen im Rahmen des nächsten Genehmigungsverfahrens bei ansteigenden Bereitstellungsmengen mit den damit verbundenen positiven Erfahrungen und daraus resultierenden Verbesserungen der Organisationsabläufe signifikant unter den nunmehr genehmigten Entgelten liegen wird.

3.1.3.4 Entgelte für die Bereitstellung und Herstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels

Bezüglich der eigentlichen Bereitstellung und Herstellung des Schaltverteilers erfolgte

- für die Materialkomponenten (siehe Ziffer 3.1.3.4.1),
- für die Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels (siehe Ziffer 3.1.3.4.2),
- für die Dokumentationsleistungen (siehe Ziffer 3.1.3.4.3) sowie
- für die Montageleistungen zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler (siehe Ziffer 3.1.3.4.4),

antragsgemäß eine Genehmigung von Pauschalentgelten.

Grundsätzlich fallen bei der Bereitstellung und Herstellung eines Schaltverteilers im Wesentlichen Kosten für das Gehäuse (einschließlich Sockel) und dessen Aufstellung, den Tiefbau, das Material der Kabel, der Muffen und Endverschlüsse im Schaltverteiler, das Aufschneiden des Hauptkabels, die Spleißarbeiten, das Verlegen der Verbindungskabel zwischen Schaltverteiler und Hauptkabel sowie weitere Kosten Montageleistungen an Muffen und Endverschlüssen sowie weitere Kosten für Planung, Projektierung, Bauleitung und Dokumentationen an.

3.1.3.4.1 Entgelte für Materialkomponenten

Die Entgelte für die Materialkomponenten waren auf Basis der von der Antragstellerin vorgetragenen Werte anhand von Kontraktpreisen und Auszügen aus der SAP-Datenbank zu überprüfen und in nachstehender Höhe anzuordnen:

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entgelt
1	Gehäuse KVz 82a	je Stück	503,18 €
2	HK Material Muffe (500 DA)	je Stück	102,09 €
3	HK Material Muffe (1000 DA)	je Stück	143,88 €
4	HK Material Muffe (2000 DA)	je Stück	143,88 €
5	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	je 100 DA	149,80 €
6	Endverschluss für Zuführungskabel, nicht vorkonfektioniert	je Stück	19,64 €
7	Kabel 100 DA für HK-Anbindung > 10m	je m	2,41 €

Die Tabelle ist nicht abschließend. So sind Fremdleistungen, insbesondere die Kosten für Tiefbauarbeiten, die in Abhängigkeit von den Abmessungen, der Oberflächenart und den regionalen Preisen der Tiefbauunternehmen differieren, antragsgemäß an die Antragsgegnerin durchzureichen. Dies gilt ebenso bzgl. der Gebühren für die Erteilung der Aufstellgenehmigung durch den Straßen – und Wegebausträger.

Zur Bemessung der Pauschalentgelte im Einzelnen:

- Die in der Tabelle angegebenen Materialpreise basieren auf den von der Antragstellerin gelieferten Einkaufspreisen einschließlich eines Materialgemeinkostenzuschlages in Höhe

von 4,46 %. Es ist darauf hinzuweisen, dass separate Ansätze für Logistik somit nicht gerechtfertigt sind, da die aufgeführten Materialbeträge einen Materialgemeinkostenzuschlag beinhalten, der entsprechende Kosten abdeckt.

- Der Ansatz für das KVz-Gehäuse deckt insbesondere das Material des Gehäuses einschließlich des Sockels sowie weiterer Kleinteile ab. Der von der Antragstellerin ausgewiesene Eingangspreis war insoweit zu reduzieren, [REDACTED]
- Ebenso war auch der Eingangspreis für die HK-Anbindung je m zu korrigieren (von 2,14 €/m auf 2,06 €/m): Anstelle der von der Antragstellerin verwendeten Kupferpreise wurden diese durch Angaben des statistischen Bundesamtes auf den aktuell verfügbaren Stand (Januar 2010) indiziert (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Lfd. Nr. = 555; GP = 24 44; Kupfer und Halbzeuge).
- Der insgesamt gegenüber den zuletzt auf Basis von nach Aufwand bemessenen Entgeltobergrenzen zu verzeichnende moderate Anstieg der meisten Tarife für die Materialkomponenten resultiert im Wesentlichen daraus, dass bei einer pauschalierten Entgeltermittlung – im Gegensatz zu einer aufwandsbezogenen Genehmigung - eine Beaufschlagung der maßgeblichen Eingangswerte mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 erfolgt.

Abweichend zur letzten Anordnung beinhalten die derzeit angebotenen Materialkomponenten ausschließlich einen einzigen Gehäusotyp (KVz 82a) für die Errichtung eines Schaltverteilers. Für weitere bislang genehmigte Gehäusotypen (KVz 83 MXs, MFG 08, MFG 12, und MFG 18) hat die Antragstellerin demgegenüber mangels deren beabsichtigten weiteren Verwendung keine Entgelte beantragt.

Dem Vortrag der Antragstellerin entsprechend, sind die betroffenen Gehäusotypen für die Aufnahme von aktiver Technik entwickelt worden, wogegen es bei „passiver Belüftung“ zu Feuchtigkeitseintrag in die Gehäuse und in deren Folge zu oxidations- und korrosionsbedingten Störungen kommt. Auch gibt es im Hause der Antragstellerin bereits eine Anweisung, wonach die bereits erstellten MFG-Gehäuse durch neue Gehäuse zu ersetzen sind, sofern ausschließlich passive Technik eingebaut wird.

Demgegenüber halten die Antragsgegnerin (unter Maßgabe eines von ihr vorgelegten technischen Gutachtens) sowie weitere Beigeladene die grundsätzliche Eignung für gegeben und somit auch eine Auswahlmöglichkeit unter sämtlichen der zuletzt genehmigten Gehäusotypen für dringend geboten.

Unabhängig der unterschiedlichen Sichtweisen hinsichtlich der technischen Eignung bestimmter Gehäusotypen, sieht die Beschlusskammer angesichts des Antrags der Antragstellerin vom 01.04.2010 auf Anordnung der Entgelte für weitere neue Gehäusotypen – im Einzelnen für den KoVt 600, den KoVt 800 sowie den KoVt 1200 –, keine sachliche Notwendigkeit, auch die bislang genehmigten MFG-Gehäuse zusätzlich anzuordnen.

Denn die neuen Gehäusotypen gewährleisten eine Aufnahme von HK mit bis zu 1.200 DA und tragen insoweit den jeweiligen Anforderungen der örtlichen Gegebenheiten hinreichend Rechnung. Es ist auch weder ersichtlich noch von der Antragsgegnerin vorgetragen, dass die von der Antragstellerin ihren Nachfragern inzwischen bereits konkret angebotenen alternativen Gehäusotypen weniger als die herkömmlichen MFG-Gehäuse für die Herstellung von Schaltverteilern geeignet sein könnten. Entgegen der Befürchtung der Antragsgegnerin sind die neuen Gehäusotypen im Übrigen – was das Material betrifft - deutlich preiswerter, als die vergleichbar großen MFG.

3.1.3.4.2 Entgelte für Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels

Die Entgelte für Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels, waren von der Antragstellerin im Gegensatz zum vorangegangenen Verfahren pauschal beantragt worden. Auch die Be-

schlusskammer ist der Ansicht, dass diese Entgeltpositionen grundsätzlich einer Pauschalierung und daher pauschal zugänglich anzuordnen sind.

Die von der Antragstellerin geforderten Werte – deren ermittelte Prozesszeiten auf REFA-gestützten Zeitaufnahmen in ausgewählten Niederlassungen basieren sollen – sind im Sinne der effizienten Leistungsbereitstellung allerdings deutlich überhöht und konnten insoweit nicht anerkannt werden. Zwar erscheinen die für die einzelnen Leistungspositionen aufgelisteten Verrichtungsschritte im Wesentlichen sachgerecht. Demgegenüber mangelt es jedoch bereits an der konkreten Herleitung der angesetzten Prozesszeiten.

Da die Erbringung der Montageleistungen sowohl durch eigene Kräfte des Ressorts ■■■ als auch durch externe Auftragnehmer erfolgt, zeigt insbesondere ein Vergleich der jeweiligen Aktivitätszeiten, dass die Montage durch Auftragnehmer gegenüber den Eigenkräften teilweise eklatant kostengünstiger ausfällt. So wird beispielweise für die Montageleistung „VZ-Kupferdoppelader verbinden“ pro Doppelader eine Aktivitätszeit von ■■■ Minuten für den Auftragnehmer bemessen, während die eigenen Techniker für die identische Verrichtung einen Zeitbedarf von ■■■ Minuten benötigen sollen,

siehe im Einzelnen die Ausführungen des Prüfberichts der Fachabteilung vom 26.03.2010.

Für ein derartiges Auseinanderdriften der Montageausführungszeiten vermag auch nicht die Argumentation der Antragstellerin zu überzeugen, dass ein Telekommitarbeiter sich dadurch auszeichne, dass dieser vielfältiger einsetzbar sei und aus diesem Grund nicht die Skaleneffekte wie ein spezialisierter Auftragnehmer realisieren könne.

Da mangels Realisierung von Montageleistungen innerhalb der Verfahrensfristen keine gesonderte Vor-Ort-Überprüfung zur Quantifizierung der tatsächlichen Verrichtungszeiten durchgeführt werden konnte, ist es der Beschlusskammer nicht möglich gewesen, eine abschließende Festlegung der effizienten Prozessabläufe und deren Verrichtungszeiten zu treffen. Demgegenüber war ausschließlich ein Rückgriff auf die im vorgegangenen Verfahren ermittelten Werte,

zu deren Herleitung vgl. Beschluss BK 3c-09-032 vom 15.06.2009,

sachlich gerechtfertigt und somit geboten. Allerdings waren, da nunmehr wie beantragt Pauschalen zu genehmigen waren, die den Leistungen zugrunde liegenden Prozesszeiten (ggf. unter Berücksichtigung von Materialgemeinkosten) über den maßgeblichen ressortspezifischen „■■■-Stundensatz“ in Höhe von ■■■ € neu zu gewichten und mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zu beaufschlagen. Kalkulationsmethodisch entspricht diese Vorgehensweise im Übrigen auch dem von der Antragstellerin durchgeführten Verfahren bei der Ermittlung von Vorleistungskosten für pauschalierte Leistungsentgelte.

Es wurden die folgenden Entgelte ermittelt:

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entgelt
1	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren	je Stück	17,60 €
2	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen	je 100 DA	148,97 €
3	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler (Preis je 100 DA deckt eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung ab)	je 100 DA	653,53 €

Im Übrigen hätte auch bereits die entsprechend den Festlegungen zur „TAL-Kollokation“ gebotene Korrektur des Verhältnisses von Eigen- und Auftragnehmerleistungen,

vgl. Beschluss BK 3a-09-064 vom 30.11.2009,

eine wesentliche Absenkung der von der Antragstellerin geforderten Entgelte bewirkt.

3.1.3.4.3 Entgelte für Dokumentationsleistungen

Die von der Antragstellerin angegebenen Kosten für die Dokumentationen waren teilweise überhöht und wiesen zusätzlich Doppelverrechnungen von identischen Leistungen auf. Die dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechenden Pauschalentgelte waren für folgende Dokumentationsleistungen (in der Herstellungsphase) in nachstehender Höhe zu genehmigen:

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entgelt
1	Dokumentation MEGAPLAN	je Schaltverteiler	19,81 €
2	Dokumentation MEGAPLAN	je EVs	4,95 €
3	Dokumentation KONTES-ORKA	je EVs	2,37 €
4	Dokumentation KONTES-ORKA	je 100 DA	60,42 €

Die Antragstellerin beantragt demgegenüber auf Basis der von ihr vorgelegten Kostennachweise weitere Leistungen für die Dokumentation der Endverschlüsse und Doppeladern in KONTES-ORKA im Rahmen der Bereitstellungsphase des Zugangs zum Schaltverteiler. In Summe könnten sich dabei aus den geforderten Beträgen allein für die Dokumentation Zahlungen von weit mehr als 1000 € pro Schaltverteiler ergeben.

Grundsätzlich sind die genehmigten Dokumentationsleistungen erforderlich, um die mittels Schaltverteiler an den Wettbewerber zu übergebenden Anschlussleitungen mit den hierfür erforderlichen technischen Komponenten in den IV-Systemen abbildbar und damit auffindbar zu machen. Die IV-Systeme der Antragstellerin sind dabei entsprechend ihrer Entwicklung und damit ihrer Ausrichtung primär nicht für die Übergabe von Daten an die Carrier ausgelegt. Insoweit müssen teilweise Workarounds – wie z.B. fiktive (virtuelle) Schaltpunkte - ebenso eingerichtet werden, wie auch Teile des Hauptkabels IV-technisch in Querkabel umzuwandeln sind.

Die von der Antragstellerin geforderten Dokumentationsleistungen basieren auf einer relativ detaillierten Prozesskostendokumentation unter Aufgliederung von Arbeitsschritten, deren Zeitbedarfe sowie deren Häufigkeiten. Durch Multiplikation der ermittelten Zeitansätze mit dem maßgeblichen Stundensatz des Ressorts PTI und der Beaufschlagung mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG errechnen sich die von der Antragstellerin beantragten Werte.

Demgegenüber haben Überprüfungen im Rahmen eines Vor-Ort-Termins in Köln bei der simulativen Abwicklung der Dokumentationsleistungen gezeigt, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Zeitbedarfe, Aktivitätshäufigkeiten und / oder Arbeitsschritte in quantitativer Hinsicht für einzelne der von Ihr beantragten Leistungspositionen teilweise nicht mit dem Maßstab einer effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar sind und weitere Leistungen unberechtigterweise doppelt angesetzt werden,

siehe im Einzelnen die Ausführungen des Prüfberichts der Fachabteilung vom 26.03.2010.

Im Ergebnis haben sich letztlich die von der Antragstellerin geltend gemachten Zeitbedarfe für die Dokumentation des Schaltverteilers und der Endverschlüsse in MEGAPLAN (20,00 Minuten bzw. 5,09 Minuten) in Bezug auf deren Notwendigkeit und sachgerechte Höhe umfänglich bestätigt. Zugunsten der Antragstellerin hat die Beschlusskammer hierbei berücksichtigt, dass sich die Bezugsgrundlage und der damit verbundene Zeitbedarf aufgrund des tatsächlichen Tätigkeitsablaufs bei der zweiten MEGAPLAN-Dokumentation jeweils auf die einzelnen EVs und somit nicht auf den gesamten Schaltverteiler beziehen.

Demgegenüber waren die Zeitansätze für die KONTES-ORKA-Erfassungen pro Endverschluss von 3,20 Minuten auf 2,39 Minuten respektive von 75,01 Minuten auf 60,84 Minuten zu reduzieren. Die begehrte Anordnung weiterer Dokumentationsleistungen in KONTES-ORKA im Rahmen der Bereitstellungsphase war insoweit abzulehnen, als die durchzuführenden Prozessaktivitäten untrennbar und vollständig ausschließlich in den Dokumentationsleistungen der Herstellungsphase abgebildet und enthalten sind.

3.1.3.4 Entgelte für Montageleistungen zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler

Die neu beantragten Pauschalentgelte für Montageleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler waren antragsgemäß zu genehmigen.

Die beantragten Montageleistungen und deren Entgelthöhe fußen dabei auf den für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Teilnehmeranschlussleitung,

vgl. Beschluss BK 3a-09-064 vom 30.11.2009,

genehmigten Vergleichswerten. Der damit verbundene Rückgriff auf die betreffenden Kostenunterlagen ist nach Auffassung der Beschlusskammer in Anbetracht einer umfänglichen Vergleichbarkeit und Homogenität der maßgeblichen technischen Prozessabläufe sachgerecht und objektiv vertretbar.

3.1.3.5 Entgelte für die TAL-Bereitstellung und TAL-Überlassung

Wie bereits im Rahmen der vorangegangenen Entscheidung berücksichtigt, ist hinsichtlich der Bereitstellung und Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung bei Inanspruchnahme eines Schaltverteilers auch weiterhin die von der Antragsstellerin geforderte Bezugnahme auf die genehmigten TAL-Tarife gemäß den Beschlüssen BK 3c-08-012 vom 30.06.08 und BK 3c-09-005 vom 31.03.09 sowie den diesen Beschlüssen zugrunde liegenden Kostennachweisen mit ggf. resultierendem Rückgriff auf das analytische Kostenmodell der WIK-Consult GmbH sachgerecht. Unter zusätzlicher Bewertung von Längenangaben der Antragstellerin ermöglichen die betreffenden Werte gegenüber der vorangegangenen Entgeltgenehmigung darüber hinaus die Quantifizierung eines längenunabhängigen Aufpreises auf das Überlassungsentgelt für die KVz-TAL.

3.1.3.5.1 Bereitstellungsentgelte

Als Bereitstellungsentgelte waren antragsgemäß die jeweils genehmigten Entgelte für die Bereitstellung einer KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr bzw. CuDA 4 Dr hbr anzuordnen, da die zugrunde liegenden Prozesse bei der Bereitstellung einer TAL am KVz bzw. an einem Schaltverteiler insbesondere in Bezug auf Auftragsmanagement, Disposition der Kräfte sowie Schaltarbeiten weitgehend identisch sind.

Der dynamische Verweis in Ziffer 1.7 des Tenors auf die jeweils durch die Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte für die Bereitstellung der KVz-TAL in den Varianten CuDA 2Dr hochbitratig und CuDA 4Dr hochbitratig genügt dem Grundsatz der Bestimmtheit von Verwaltungsakten.

Gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Das bedeutet zum einen, dass der Adressat in die Lage versetzt werden muss, zu erkennen, was von ihm gefordert wird. Zum anderen muss der Verwaltungsakt geeignete Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein können. Im Einzelnen richten sich die Anforderungen an die notwendige Bestimmtheit eines Verwaltungsakts nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts,

s. BVerwG, Urteil 4 C 41/87 vom 15.02.1990, Rz. 29.

Durch den Verweis auf die jeweils genehmigten Entgelte für die Bereitstellung der TAL am KVz in den genannten Varianten, können sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegnerin eindeutig erkennen, welche Entgelte sie für die Bereitstellung der Schaltverteiler-TAL während des Genehmigungszeitraums verlangen dürfen bzw. entrichten müssen. Die jeweils genehmigten Entgelte sind sowohl für Antragstellerin als Adressatin der Entgeltgenehmigung als auch für die Antragsgegnerin über die gesetzlich in § 35 Abs. 6 TKG vorgeschriebene Veröffentlichung der genehmigten Entgelte leicht und kurzfristig ermittelbar,

s. dazu BGH Kartellsenat, Beschluss KVR 4/94 vom 21.02.1995, Rz. 12.

Zwar steht die konkrete Höhe der Entgelte für die Zeit ab dem 01.07.2010, also nach dem Ende der aktuell geltenden Genehmigung BK3c-08-012/E21.04.08 vom 30.06.2008, noch nicht fest. Dies macht die Anordnung jedoch nicht unbestimmt. Aufgrund der mit Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.07 auferlegten Genehmigungspflicht für die auferlegten TAL-Zugangsleistungen gemäß § 31 TKG, steht nämlich fest, dass auch nach dem 30.06.2010 erneut genehmigte Entgelte für die fraglichen Leistungen existieren werden und dass die Antragstellerin in ihrer Preisgestaltung nicht frei ist, sondern dem Maßstab des § 31 TKG unterliegt. Durch den vorgenommenen Verweis wird somit lediglich der vermeidbare Aufwand weiterer Anordnungsverfahren für die Zeit ab dem 01.07.2010, welche inhaltlich keine andere Regelung treffen würden als die Entscheidung zu den Bereitstellungsentgelten für die KVz-TAL, für die Beteiligten und die Beschlusskammer verhindert. Die grundsätzliche Anwendung der Bereitstellungsentgelte für die KVz-TAL auch auf die „Schaltverteiler-TAL“ war weder im Verfahren BK3c-09-032 noch in diesem Verfahren umstritten. Es ist auch nicht absehbar, dass sich daran in Zukunft etwas ändert.

3.1.3.5.2 Überlassungsentgelte

Die monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL am Schaltverteiler waren in Höhe der geltenden Tarife für die KVz-TAL (derzeit 7,21 € pro CuDA 2 Dr hbr sowie 13,47 € pro CuDA 4 Dr hbr) zuzüglich der jeweils längenunabhängigen Pauschale für die Nutzung des Hauptkabels zwischen KVz und Schaltverteiler in Höhe von 0,83 € pro CuDA 2 Dr hbr sowie 1,59 € pro CuDA 4 Dr hbr) anzuordnen. Aufsummiert belaufen sich somit die relevanten Tarife auf 8,04 € respektive 15,06 €

Die Antragstellerin hat demgegenüber höhere Längenauspauschalen für die Nutzung des Hauptkabels zwischen KVz und Schaltverteiler geltend gemacht 1,04 € respektive 1,99 €. Den Berechnungen liegt dabei die Annahme zugrunde, dass mangels Rückgriff auf wesentliche Erfahrungswerte zu bereits realisierten Schaltverteilerstandorten eine Streckenabschätzung der durchschnittlichen anrechenbaren Kabellänge durch Betrachtung der Strecken zwischen den Outdoor ADSL DSLAM (ATM-Technik) und den mitversorgten KVz, welche auch über eine Kupfer-Hauptkabelanbindung verfügen, einen sachgerechten Näherungswert darstellt.

Auf dieser Berechnungsgrundlage ermittelt die Antragsstellerin im Rahmen einer bundesweiten Aufwertung eine mittlere Kabellänge von ■■■ Meter, welche bezogen auf die durchschnittliche Anschlusslänge aller TAL im HK von ■■■ Meter unter Berücksichtigung der von der Beschlusskammer zuletzt ermittelten Tarifanteile für das HK von 2,82 € pro CuDA 2 Dr hbr bzw. 5,40 € pro CuDA 4 Dr hbr,

vgl. Beschluss BK 3c-09-032 vom 15.06.2009,

zu den genannten Längenauspauschalen von 1,04 € respektive 1,99 €. führt.

Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der ausgewiesenen Kabellängen haben sich jedoch Unstimmigkeiten in Form ausgewiesener „Dummy-Längen“ und widersprüchlicher Längenangaben bei Vergleichen mit der Länge der jeweiligen Straßenführung ergeben. Da des Weiteren – wie von der Antragstellerin selbst vorgetragen – eine DSL-Nutzung bei einer Kabellänge von über 3.500 Meter zu einem mitversorgten KVz ohnehin ausgeschlossen ist, waren die in die ursprüngliche Berechnung eingehenden Längewerte von über 3.500 Meter zu eliminieren.

Im Zuge dieser Datenanpassung errechnet sich im Ergebnis eine Durchschnittslänge von ■■■ Meter und unter weiterer Berücksichtigung der vorgenannten Berechnungsschritte die tenorierten (längenunabhängigen) Pauschalen für die Nutzung des Hauptkabels zwischen KVz und Schaltverteiler in Höhe von 0,83 € pro CuDA 2 Dr hbr sowie 1,59 € pro CuDA 4 Dr hbr.

3.1.3.7 Verbleibende Abrechnung nach Aufwand

Der neu getroffenen Festlegung von Pauschalentgelten für die Leistungspositionen der Angebotserstellung, der Planung, Projektierung und Bauleitung, des Einmessens des Hauptkabelabschnitts sowie der sonstigen Montageleistungen (einschließlich der darin inkludierten weiteren Leistungen) widerspricht nicht, dass die nach Aufwand abgerechneten Positionen „Ersatzinvesti-

tionen bei Zerstörung und Vandalismus“ sowie „Kostenerstattung zur Erhaltung / Wiederherstellung der Servicequalität“ weiterhin gemäß AGB-Preisliste der Antragstellerin angeordnet werden. Denn für diese Leistungen liegen derzeit noch keine Fallzahlen vor. Zudem ist nach Einschätzung der Beschlusskammer auch bei diesen Leistungen künftig eine inhomogene Leistungserbringung eher wahrscheinlich. Insbesondere hängt der Umfang bei der Ersatzinvestition für Zerstörung und Vandalismus von Art und Umfang der tatsächlichen Sachbeschädigung ab, welche vermutlich nicht oder nur schwerlich kalkulierbar sein dürfte.

Auch nach den oben dargelegten Grundsätzen des Bundesverwaltungsgerichts ist die Abrechnung der vorgenannten Leistungen nach Aufwand daher gegenwärtig nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin wird jedoch aufgefordert, für das kommende Verfahren zu prüfen, ob weitere Pauschalierungen – ggf. vor dem Hintergrund einer Inanspruchnahme der relevanten Leistungen – möglich sind.

Die Beschlusskammer weist ferner darauf hin, dass die tatsächlich von der Antragstellerin abgerechneten Entgelte auch bei einer Abrechnung nach Aufwand den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen müssen. Dabei sind die von der Antragstellerin ausgewiesenen Tätigkeiten so spezifiziert in der Rechnung aufzulisten, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung ohne weiteres möglich sein muss. Es ist die AGB-Preisliste „Montage nach Aufwand, Stand 01. Januar 2008“ zugrunde zu legen. Maßgeblich sind die Stundensätze, die sich aus der Multiplikation der dortigen Arbeitseinheiten zu 15 Minuten mit dem Faktor 4 ergeben. Dem jeweiligen Vertragspartner ist zudem auf Verlangen ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

Eine gesonderte Verrechnung / Durchreichung von Logistikkosten – wie in den von der Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Angeboten vorgesehen – ist im Übrigen nicht für die Leistungsbereitstellung des Schaltverteilers maßgeblich. Denn durch die Pauschalierung der konkreten Materialkomponenten und der Einpreisung des „Restmaterials“ in die sonstigen Montageleistungen sowie deren jeweilige Beaufschlagung mit Materialgemeinkosten in Höhe von 4,46 % auf die Komponentenpreise sind sämtliche Logistikleistungen der Antragstellerin substitutiv abgegolten.

4. Hinweis Voranfrage

Die Antragstellerin weist auf Blatt 8 des Antrags unter „k) Voranfrage“ darauf hin, dass in der Preisliste unter Position 1.9 zwei Entgelte für die Voranfragen aufgeführt sind, welche sie aufgrund ihrer Vergleichbarkeit mit der nicht der Genehmigungspflicht unterliegenden Leistung Voranfrage für die Teilnehmeranschlussleitung für nicht reguliert halte.

Die Leistung Voranfrage für die TAL wurde mit Beschluss BK4a-04-027/E27.04.04 vom 25.06.2004 aus der Regulierung entlassen, weil sie zwar dem Wettbewerber zusätzliche nützliche Informationen liefert, für die Bereitstellung des TAL-Zugangs aber nicht zwingend erforderlich ist.

Bezüglich der Voranfrage für die TAL am Schaltverteiler führt die Antragstellerin allerdings in zwei der Beschlusskammer vorliegenden Schreiben an die Antragsgegnerin sowie die Beigeladene zu aus, dass es im Falle der Realisierung eines Schaltverteilers aus Kapazitätsgründen über zwei Gehäuse erforderlich sei, dass der Nachfrager über die Voranfrage erfahre, auf welchem Gehäuse der fragliche Endkunde angeschaltet sei. Dann erst könne er die TAL bei der Antragstellerin bestellen.

Sofern diese Information also nach Ansicht der Antragstellerin zwingend zur Bereitstellung des TAL-Zugangs am Schaltverteiler erforderlich ist und diese Information von dem Nachfrager auf keine andere Weise als über die Voranfrage bei der Antragstellerin erlangt werden kann, unterliegt das Entgelt für diese Voranfrage der Regulierung. Die Antragstellerin ist in diesem Fall verpflichtet, die Anordnung des Entgelts für die Voranfrage zu beantragen oder auf dessen Erhebung zu verzichten.

Die Beschlusskammer hat allerdings erhebliche Zweifel daran, ob die Voranfrage - auch angesichts der umfangreichen Dokumentation der Antragstellerin - im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung überhaupt eine Berechtigung haben kann. So müsste es eigentlich möglich sein, dass der Wettbewerber bei der TAL-Bestellung alternativ zwei Schaltnummern, also eine

pro möglichem Gehäuse angibt und die Antragstellerin bei der Beschaltung des Zuführungskabels nach Identifizierung des richtigen Gehäuses auf die zutreffende zurückgreift. Auch wäre denkbar, die beiden Schaltverteiler Gehäuse miteinander zu verbinden. Die Beschlusskammer behält sich in diesem Zusammenhang weitere Ermittlungen vor.

5. Geltungszeitraum

Die angeordneten Entgelte gelten wie tenoriert rückwirkend ab dem 01.04.2010.

Zwar ist die Regelung des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG zur Rückwirkung von Entgeltgenehmigungen nach allgemeiner Ansicht in Literatur und Rechtsprechung,

vgl. BerlKommTKG/Groebel/Seifert, § 35 Rn. 73; Telekommunikationsgesetz Kommentar Scheurle/Mayen/Hölscher § 25 Rn. 69 und Mayen/Lünenbürger § 35 Rn. 85; VG Köln, Beschluss 21 L 1304/09 vom 11.01.2010, Bl. 4 d. amtl. Umdrucks,

auf im Rahmen einer Zugangsanordnung nach § 25 TKG angeordnete Entgelte nicht anwendbar. Andererseits gibt es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Entgeltanordnung jenseits vom Anwendungsbereich des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG eine Rückwirkung nicht entfaltet,

vgl. VG Köln, Beschluss 21 L 1304/09 vom 11.01.2010, Bl. 4 d. amtl. Umdrucks, BVerwG, Urteil 6 C 3/08 vom 25.03.2009, Rn. 25.

Aus Sicht der Beschlusskammer gibt es keinen Grund dafür, weshalb es der Antragstellerin verwehrt sein sollte, Entgelte rückwirkend erheben zu dürfen, wenn sie den materiellen Anforderungen der §§ 31 bis 35 TKG entsprechen. Zudem verhindert eine rückwirkende Entgeltanordnung ungerichtete Zeiträume, die infolge verspäteter Antragstellung oder Verlängerung der Verfahrensfrist nach Ablauf der Befristung der vorausgegangenen Entgeltanordnung entstehen können, und bewirkt daher auch die mit § 25 TKG intendierte umfassende Streitbeilegung zwischen dem zugangsberechtigten und zugangsverpflichteten Unternehmen.

6. Befristung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der Entgeltanordnung bis zum 31.03.2011 erfolgt auf der Grundlage von §§ 25 Abs. 6, 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Der Forderung der Antragstellerin nach einer unbefristeten Entgeltanordnung war mit Blick auf die Regelung in § 35 Abs. 4 TKG, wonach eine Entgeltgenehmigung mit einer Befristung versehen werden soll, nicht nachzukommen. Die Antragstellerin hat keine besonderen Umstände dargelegt, die gerade in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Entgelte eine atypische Fallgestaltung und damit ein Abweichen von der Sollvorgabe dieser Vorschrift, die über § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auch für anzuordnende Entgelte gilt, begründen könnten. Solche sind auch sonst nicht ersichtlich.

Für die Festlegung des einjährigen Geltungszeitraums Entgeltanordnung war für die Beschlusskammer maßgeblich, dass bisher Schaltverteiler noch nicht in nennenswerter Anzahl tatsächlich bereitgestellt worden sind. Eine erneute Überprüfung der Entgelte nachdem die Leistungserbringung im Laufe des nächsten Jahres nachhaltig in Gang gekommen ist, hält die Beschlusskammer daher für sachgerecht und erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 6 S. 3 TKG können der Beschluss BK3e-10/001 vom 15.01.2010 und dieser Beschluss nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Bonn, den 07.05.2010

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Scharnagl

Schölzel

